



Gesetzentwurf

—

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Klimaschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Klimaschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitz

Entwurf

Klimaschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1

Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Klimaschutzziele für das Land Sachsen-Anhalt festzulegen und die Erfüllung dieser Ziele zu gewährleisten. Das Gesetz zielt darauf ab, einen Beitrag zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes sowie der europäischen Zielvorgaben zu erbringen. Grundlage dieses Gesetzes ist die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083), wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die sozialen, ökologischen, ökonomischen und gesundheitlichen Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.
- (2) Das Land Sachsen-Anhalt versteht Klimaschutz auch als Innovationstreiber. Investitionen in den Klimaschutz unterstützen die Modernisierung des Wirtschaftsstandortes, tragen zu mehr Lebensqualität und zur Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung bei.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Gesetz richtet sich an die in Absatz 2 genannten öffentlichen Stellen.
- (2) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verbandsgemeinde und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform. Vereinigungen des privaten Rechts der in Satz 1 genannten öffentlichen Stellen des Landes, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sind öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes, wenn dem Land die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht.
- (3) Werden Aufgaben im Bereich des Klimaschutzes oder der Klimaanpassung an kommunale Gebietskörperschaften übertragen, trägt das Land die notwendigen und angemessenen

nen Kosten, die der Kommune aus der Erfüllung dieser Aufgabe entstehen. Die Ermittlung der Kosten erfolgt auf der Grundlage eines transparenten Kostenmodells.

- (4) Die Kosten dürfen nur in dem Umfang erstattet werden, wie sie durch besondere Anforderungen entstehen, die über das übliche Maß kommunaler Selbstverwaltung hinausgehen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Treibhausgase und Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind Treibhausgase und Treibhausgasemissionen im Sinne von § 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes, die in Sachsen-Anhalt entstehen.
- (2) Netto-Treibhausgasneutralität im Sinne dieses Gesetzes ist das Gleichgewicht zwischen anthropogenen Treibhausgasemissionen aus Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Klimaschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe, bei der sowohl der Bund als auch die Länder Verantwortung tragen. Das Land Sachsen-Anhalt trägt im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz und Verwaltungshoheit Verantwortung für den Schutz des Klimas sowie für Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.
- (2) Das Land wirkt aktiv an der Umsetzung nationaler und internationaler Klimaschutzziele mit und orientiert sich an den Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes sowie den völkerrechtlich und europarechtlich verbindlichen Klimaschutzzielen.
- (3) Zur Umsetzung der Klimaschutzziele nach § 5 arbeiten die öffentlichen Stellen des Landes mit Landkreisen, Gemeinden und Verbandsgemeinden zusammen. Das Land unterstützt diese bei der Entwicklung und Durchführung von kommunalen und übergreifenden Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien.

§ 5

Klimaschutzziele

- (1) Ausgehend vom Basisjahr 1990 und unter Bezugnahme auf die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Sachsen-Anhalt wird folgender Reduktionspfad zur kontinuierlichen Senkung der Treibhausgasemissionen umgesetzt:
 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 v. H.,
 2. bis zum Jahr 2035 um mindestens 77 v. H.,
 3. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 v. H.
- (2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität in Sachsen-Anhalt erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.
- (3) Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch soll bis 2030 bei 60 v. H. liegen.
- (4) Der Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Stromverbrauch soll bis 2030 bei 100 v. H. liegen.
- (5) Das Land unterstützt die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise bei dem Ziel, spätestens bis zum Jahr 2045 netto-treibhausgasneutrale Verwaltungen zu erreichen. Dafür können die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise Klimaschutzpläne aufstellen oder bestehende Strategien fortschreiben.

§ 6

Klimaschutzplan Sachsen-Anhalt

- (1) Die Ministerien arbeiten für den Klimaschutzplan Sachsen-Anhalt für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen in Anlehnung an den „Ressortplan KLIMA der Landesregierung Sachsen-Anhalt“. Es werden Ziele für die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Sektoren festgelegt. Die Maßnahmen müssen in Summe geeignet sein, die Klimaschutzziele nach § 5 zu erreichen. Über die Maßnahmen ist das Einvernehmen mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium herzustellen.
- (2) Der Klimaschutzplan Sachsen-Anhalt enthält mindestens:
 1. auf wissenschaftlicher Grundlage ermittelte Minderungsziele für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Abfall- und Abwasserwirtschaft,
 2. Maßnahmen zur Erreichung der Sektoren-Minderungsziele unter Angabe der jeweils angestrebten Reduktion der Menge von Treibhausgasemissionen,

3. Maßnahmen im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zur Stärkung von deren CO₂-Senkenfunktion.
- (3) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium legt den Entwurf des Klimaschutzplans Sachsen-Anhalt der Landesregierung zur Beschlussfassung vor. Die Landesregierung beschließt den Klimaschutzplan Sachsen-Anhalt.
- (4) Der Klimaschutzplan Sachsen-Anhalt wird laufend weiterentwickelt, mindestens jedoch alle fünf Jahre. Grundlage hierfür ist das Monitoring im Sinne von § 7.
- (5) Die Umsetzung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung des für den jeweiligen Sektor federführend verantwortlichen Ministeriums.
- (6) Die Landesregierung unterstützt die Umsetzung der Maßnahmen mit geeigneten Förderprogrammen.

§ 7

Monitoring

- (1) Das Erreichen der Ziele dieses Gesetzes wird durch quantitative und qualitative Erhebungen überprüft (Monitoring). Die Landesregierung ist für das Monitoring zuständig. Dieses hat durch eine unabhängige und wissenschaftlich fundiert arbeitende Institution zu erfolgen.
- (2) Das Monitoring umfasst folgende Bereiche:
 1. eine jährliche Treibhausgasbilanz des Landes Sachsen-Anhalt,
 2. einen alle fünf Jahre von der Landesregierung zu veröffentlichenden Bericht, der insbesondere folgende Angaben enthält:
 - a) Entwicklung und Projektion der Treibhausgasemissionen in Sachsen-Anhalt und deren Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele,
 - b) Erreichung der Minderungsziele nach § 6 Abs. 2 Nr. 1,
 - c) Stand der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzplan Sachsen-Anhalt nach § 6 Abs. 2 Nr. 2,
 - d) Vorschläge für die Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele,
 3. ein öffentlich zugängliches Maßnahmenregister, in dem der Umsetzungsstand der Klimaschutzmaßnahmen fortlaufend und dauerhaft einsehbar ist.
- (3) Das Monitoring bildet die Grundlage für die Bewertung und Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt.
- (4) Der Landtag erhält das Monitoring zur Kenntnisnahme.

- (5) Ergeben sich aus dem Monitoring erhebliche Abweichungen von den gemäß § 6 Abs. 2 im Klimaschutzplan Sachsen-Anhalt festgelegten Zielen und Maßnahmen, ist das für den jeweiligen Sektor federführend verantwortliche Ministerium zuständig, innerhalb von drei Monaten entsprechende Maßnahmen einzuleiten, die die Erreichung des Zielpfads sicherstellen. Der Landtag ist darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Klimabeirat

- (1) Die Landesregierung beruft auf Vorschlag des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums einen unabhängigen wissenschaftlichen Beirat (Klimabeirat), der die Landesregierung regelmäßig in Fragen zu Klimaschutz und zur Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele berät und diese auf Wirksamkeit überprüft.
- (2) Der Klimabeirat wird mit Mitgliedern besetzt, die über besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Klimaforschung, Ingenieurwissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Medizin oder auf verwandten Gebieten verfügen.
- (3) Der Klimabeirat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die für fünf Jahre berufen werden. Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Zusammensetzung des Fachbeirats und das Verfahren zur Entsendung der Mitglieder des Fachbeirats durch Verordnung zu regeln. Der Fachbeirat berichtet dem Landtag regelmäßig in den zuständigen Fachausschüssen über die Ergebnisse der Sitzungen.
- (4) Der Klimabeirat ist jederzeit berechtigt, gegenüber der Landesregierung Empfehlungen auszusprechen. Er ist an der Erarbeitung des Entwurfs zum Klimaschutzplan Sachsen-Anhalt zu beteiligen und darf Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen sind öffentlich zugänglich zu machen.
- (5) Der Klimabeirat darf zusätzlich externe wissenschaftliche Expertisen einholen.

§ 9

Vorbildfunktion

- (1) Den öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Abs. 2 kommt beim Klimaschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu, der sie insbesondere durch Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien und effizienten Umgang mit anderen Ressourcen nachkommen.

- (2) Beschlüsse der Landesregierung über Gesetzentwürfe und Verordnungen werden unter Abwägung der Auswirkungen auf die Klimaschutzziele nach § 5 gefasst. Dies gilt auch für Förderprogramme mit erheblicher finanzieller Bedeutung. Die wesentlichen Abwägungen und Entscheidungsgründe sind in der Beschlussvorlage festzuhalten.
- (3) Die Landesregierung soll bis zum Jahr 2030 die unmittelbare Landesverwaltung klimaneutral organisieren. Zur Verwirklichung dieses Ziels verabschiedet die Landesregierung auf Basis einer Startbilanz Zwischenziele und Maßnahmen. Die Landesregierung erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über den Stand der Umsetzung.
- (4) Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise erfüllen ihre Vorbildfunktion in eigener Verantwortung. Die Landesregierung unterstützt sie dabei durch Förderprogramme und Beratungsangebote.
- (5) Bei der Planung von Baumaßnahmen, die Liegenschaften des Landes betreffen, insbesondere bei dem Neubau und der Sanierung von Bauwerken im Eigentum des Landes, ist im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein rechnerischer Preis entsprechend dem vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wert für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid zu veranschlagen. Dies gilt auch bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch das Land Sachsen-Anhalt.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der fortschreitende Klimawandel führt zu erheblichen negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur. Der Weltklimarat hat gezeigt, dass schon ein Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur um 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau gravierende Schäden und Risiken mit sich bringt, besonders für vulnerable Gruppen, wie Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen, Säuglinge und Kleinkinder oder sozial benachteiligte Menschen. Die Erderwärmung trifft diejenigen besonders hart, welche am wenigsten dafür verantwortlich sind.

Seit 1881 beträgt die Erwärmung in Sachsen-Anhalt 1,6 Grad. Und das hat bereits heute spürbare Auswirkungen: Häufige und intensive Hitzewellen im Sommer sowie milde Winter mit weniger Schnee und Frosttagen. Extreme Wetterereignisse wie Dürren, Starkregen und Hochwasser nehmen mit der Erderwärmung signifikant zu. Dies hat unmittelbare Auswirkungen für die Lebensqualität der Menschen und der Natur in Sachsen-Anhalt.

Ohne konsequenten Klimaschutz drohen Sachsen-Anhalt enorme Kosten. Seien es Infrastrukturschäden oder landwirtschaftliche Verluste. Dazu kommen die immateriellen Schäden, die sich finanziell nicht leicht errechnen lassen, wie Einbußen in Gesundheit, Lebensqualität oder der Rückgang der Produktivität.

Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen werden zu einem großen Teil in europäischen und bundesrechtlichen Vorschriften geregelt, jedoch verfügt auch das Land über verschiedene Kompetenzen und Möglichkeiten, die in Sachsen-Anhalt ausgestoßenen Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Zahlreiche Bundesländer haben bereits rechtliche Regelungen zum Klimaschutz auf Landesebene getroffen. Mit diesem Gesetz soll auch Sachsen-Anhalt einen verbindlichen gesetzlichen Rahmen für seine Anstrengungen beim Klimaschutz erhalten.

II. Besonderer Teil

zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Der § 1 benennt den Zweck des Gesetzes im Rahmen der Verantwortung Sachsen-Anhalts zum nationalen und internationalen Klimaschutz. Das Gesetz dient damit der Verwirklichung einer kontinuierlichen, konsequenten Klimapolitik des Landes.

Im Abs. 1 wird der europäische und nationale Kontext des Gesetzes erläutert sowie der Beitrag des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen seiner Verantwortung zum Klimaschutz dargestellt. Er verdeutlicht, dass die Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels auf Mensch und Umwelt so gering wie möglich gehalten werden sollen.

Abs. 2 weist als Leitsatz auf die Bedeutung von Klimaschutz als Innovationstreiber hin, durch den die Modernisierung des Wirtschaftsstandorts Sachsen-Anhalt unterstützt werden kann. Durch die gezielte Förderung von Klimaschutzmaßnahmen werden Anreize für Forschung und Entwicklung neuer Technologien geschaffen, was die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft stärkt und neue Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet. Durch die Verknüpfung von klimapolitischer Verantwortung und ökonomischen Chancen soll die ganzheitliche Bedeutung von Klimaschutz unterstrichen werden.

zu § 2 (Geltungsbereich)

§ 2 regelt den sachlichen und institutionellen Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Norm legt fest, welche öffentlichen Stellen zur Umsetzung und Beachtung der Vorgaben des Klimaschutzgesetzes verpflichtet sind.

Erfasst werden in Abs. 2 alle Ebenen öffentlicher Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, einschließlich seiner Behörden, Organe der Rechtspflege sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Damit wird sichergestellt, dass das Land seiner Vorbildfunktion beim Klimaschutz umfassend gerecht wird und alle relevanten Institutionen ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten. Auch Zusammenschlüsse dieser Stellen - unabhängig von ihrer Rechtsform - sind umfasst, sofern sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Darüber hinaus erstreckt sich der Geltungsbereich auch auf privatrechtlich organisierte Vereinigungen, an denen das Land die absolute Mehrheit der Anteile hält oder ihm die Mehrheit der Stimmen zusteht, sofern sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen. Dies dient der Schließung möglicher Regelungslücken und stellt sicher, dass auch ausgelagerte Verwaltungsaufgaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und nicht zur Umgehung der Klimaschutzziele führen können.

Durch diese umfassende Regelung wird ein einheitlicher Handlungsrahmen für die öffentlichen Stellen des Landes geschaffen, der die Effektivität und Verbindlichkeit der Maßnahmen zum Klimaschutz stärkt.

Abs. 3 konkretisiert das Konnexitätsprinzip, wonach das Land die notwendigen und angemessenen Kosten trägt, die den kommunalen Gebietskörperschaften durch die Übertragung zusätzlicher Aufgaben im Bereich des Klimaschutzes entstehen.

So wird sichergestellt, dass kommunale Gebietskörperschaften bei der Übertragung zusätzlicher Aufgaben finanziell nicht überfordert werden. Maßnahmen in diesen Bereichen dienen der Erfüllung gesamtgesellschaftlicher Ziele und fallen daher in die gemeinsame Verantwortung von Land, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

Nach Abs. 4 erfolgt eine Erstattung nur, soweit die Aufwendungen aus besonderen Anforderungen resultieren, die über den Rahmen der allgemeinen kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben hinausgehen.

zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Die in § 3 vorgenommenen Begriffsbestimmungen dienen der Klarstellung und Einheitlichkeit der im Gesetz verwendeten Terminologie, indem sie an bestehende bundesrechtliche Definitionen anknüpfen.

Abs. 1 nimmt Bezug auf § 2 Nummer 1 und 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Der Geltungsbereich beschränkt sich auf Emissionen, die in Sachsen-Anhalt entstehen.

Abs. 2 bestimmt Netto-Treibhausgasneutralität als Gleichgewicht zwischen anthropogenen Treibhausgasemissionen aus Quellen (z. B. Energieerzeugung) und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken (z. B. Wald, Moor).

zu § 4 (Zuständigkeit)

§ 4 konkretisiert die Verantwortung des Landes Sachsen-Anhalt im föderalen Klimaschutzsystem. Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche und staatliche Gemeinschaftsaufgabe, die eine koordinierte Mitwirkung aller Ebenen erfordert. Die Norm betont die Verantwortung des Landes im Rahmen seiner eigenen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz, insbesondere bei der Reduktion von Treibhausgasemissionen und der Anpassung an die nicht mehr vermeidbaren Folgen des Klimawandels.

Zugleich wird die Einbettung der Landespolitik in übergeordnete rechtliche und politische Rahmenbedingungen klargestellt. Die Bezugnahme auf das Bundes-Klimaschutzgesetz sowie auf völkerrechtlich und europarechtlich verbindliche Klimaschutzziele (z. B. Pariser Klimaschutzabkommen, EU-Klimaziele) gewährleistet Kohärenz und Rechtssicherheit bei der Zielverfolgung.

Die Bestimmung hebt zudem die notwendige Kooperation innerhalb der Landesverwaltung sowie den weiteren öffentlichen Stellen hervor. Das Land bekennt sich damit zu einer aktiven Rolle, nicht nur als Regulierer, sondern auch als Partner und Ermöglicher im kommunalen Klimaschutz.

zu § 5 (Klimaschutzziele)

Mit § 5 werden die gesetzlichen Klimaschutzziele zur Erreichung des Zwecks nach § 1 Abs. 1 definiert.

In Abs. 1 wird festgeschrieben, dass die Absenkung der Treibhausgasemissionen kontinuierlich erfolgen muss. Kontinuierlich meint, dass eine möglichst gleichmäßige Reduktion der Gesamtemissionen über die Jahre angestrebt werden muss. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2021 soll das verbleibende CO₂-Budget so verwendet werden, dass die zukünftigen Generationen nicht sämtlicher Entwicklungsmöglichkeiten beraubt werden. Daher werden Minderungsziele für die Jahre 2030, 2035 und 2040 festgeschrieben. Grundlage hierfür ist das noch verbleibende CO₂-Budget für Sachsen-Anhalt.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass das Land Sachsen-Anhalt bis 2045 Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen hat. Das bedeutet, ab dem Jahr 2045 dürfen nur noch so viele Treibhausgasemissionen ausgestoßen werden, wie diese durch bspw. landeseigene Senken der Atmosphäre wieder entzogen werden oder durch Überschüsse in der erneuerbaren Energieerzeugung an anderer Stelle eingespart werden.

Selbst nach starken Emissionsvermeidungen und -Reduzierungen bleiben Restemissionen, beispielsweise aus der Industrie. Um die Emissionen bilanziell zu entfernen, können negative Emissionen notwendig sein, um eine Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Im Abs. 2 wird zudem analog zum Bundesklimaschutzgesetz ab 2050 gefordert, dass zusätzlich negative Emissionen erreicht werden. Hier sollen insbesondere naturbasierte Lösungen Verwendung finden, wie (Wieder-)aufforstung, Bindung von Kohlenstoff in Böden oder die Renaturierung von Mooren.

Abs. 3 und 4 greifen die von der Landesregierung bisherigen Ziele auf, um deren Umsetzung durch Verbindlichkeit zu gewährleisten, wobei im Abs. 3 eine ambitionierte Zielerreichung vorgesehen ist. Diese geht von einem jährlichen Wachstum des Anteils Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergie-Verbrauch von etwa 4,2 % aus. Die Methodik zur Errechnung erfolgt nach der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001/EG. Der Bruttostromverbrauch umfasst den von Letztverbrauchern wie Industrie oder privaten Haushalten verwendeten Nettostromverbrauch sowie den Eigenverbrauch der Kraftwerke und die Netzverluste. Mit einem Ausbau der erneuerbaren Energien wird der Klimawandel bekämpft, die Umwelt geschützt und die Energieabhängigkeit Sachsen-Anhalts und Deutschlands verringert, sowie Wachstum und Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Räumen ermöglicht.

Absatz 5 stärkt die kommunale Verantwortung für den Klimaschutz und unterstützt die Verwaltungen dabei, bis 2045 Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Durch die Möglich-

keit, eigene Klimaschutzpläne zu erstellen oder bestehende Strategien fortzuschreiben, wird eine an die lokalen Gegebenheiten angepasste Umsetzung ermöglicht.

zu § 6 (Klimaschutzplan)

§ 6 verpflichtet die Landesregierung zur Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung eines Klimaschutzplans zur Erreichung der Klimaschutzziele und stellt hierfür wesentliche Anforderungen auf.

In Abs. 1 wird festgelegt, dass alle obersten Landesbehörden für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen für den Klimaplan Sachsen-Anhalt erarbeiten müssen. Der Ressortplan Klima, der mit Beteiligung verschiedener Akteure Klimaschutzmaßnahmen für das Land Sachsen-Anhalt beschreibt und Zuständigkeiten festlegt, kann als Grundlage dienen. Über den Inhalt der Maßnahmen ist mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium Einvernehmen zu erzielen, bevor diese in den Klimaschutzplan aufgenommen werden.

Dies soll der Kompatibilität der Maßnahmen dienen und einen abgestimmten und zielgenauen Klimaschutzplan ermöglichen.

Abs. 2 enthält Mindestanforderungen an den Klimaschutzplan, der die wesentlichen Bemühungen und Maßnahmen der Landesregierung bündeln soll. Demnach sind die Maßnahmen den Hauptsektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie der Abfall- und Abwasserwirtschaft zuzuordnen und mit Minderungszielen in Bezug zu der Menge an eingesparten Treibhausgasemissionen zu unterlegen. Dabei soll ersichtlich werden, welchen Beitrag die einzelnen Sektoren in Bezug zu den Reduktionspfaden für 2030, 2035, 2040 und 2045 gemäß § 5 leisten. Die Senkenfunktion im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ (LULUCF) ist in die Gesamtrechnung mit einzubeziehen. Als wissenschaftliche Grundlage dienen die vom Landesamt für Umweltschutz erstellten Treibhausgasbilanzen.

Abs. 3 bestimmt, dass der Klimaschutzplan von der Landesregierung beschlossen wird.

Abs. 4 legt fest, dass der Klimaschutzplan fortwährend weiterentwickelt wird, mindestens jedoch alle fünf Jahre auf Grundlage des Klimaschutzmonitorings.

Die Verantwortung für die Umsetzung der festgeschriebenen Maßnahmen liegt nach Abs. 5 im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei den obersten Landesbehörden. Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf den jeweiligen nachgeordneten Bereich oder kann je nach Geschäftsverteilung auch anderen Ministerien zugeordnet sein. Die Möglichkeit der Umsetzung durch andere Ressorts gemäß Geschäftsverteilung wahrt die Flexibilität der Verwaltungsorganisation.

Abs. 6 stellt die gesetzlich vorgesehene Unterstützung durch geeignete Förderprogramme sicher, sodass die Maßnahmen nicht nur geplant, sondern auch praktisch umgesetzt werden können. Diese stärken die Effektivität und Akzeptanz der Klimaschutzpolitik im Land.

zu § 7 (Monitoring)

§ 7 behandelt die Überprüfungs- und Berichtspflichten der Landesregierung. Zur Gewährleistung der Erreichung der gesetzlichen Ziele im Bereich Klimaschutz ist eine kontinuierliche Überprüfung des Umsetzungsstands für die Durchführung dieses Gesetzes notwendig.

Abs. 1 stellt dar, dass sowohl quantitative als auch qualitative Erhebungen genutzt werden, um die Erreichung der Ziele des Gesetzes zu überprüfen. Das Monitoring muss von einem politisch unabhängigen Institut vorgenommen werden, wobei das Landesamt für Umweltschutz in Sachsen-Anhalt eine unterstützende Funktion haben kann.

In Abs. 2 wird dargelegt, aus welchen Berichten sich das Monitoring zusammensetzt.

Zum einen die jährliche Treibhausgasbilanz des Landes Sachsen-Anhalt, die durch das Landesamt für Umweltschutz veröffentlicht wird.

Zum anderen ein Bericht, der alle fünf Jahre vorgelegt wird und über den Stand der Umsetzung der Klimaschutzziele berichtet. Die zu enthaltenen Angaben sind näher unter den Buchstabe a bis d geregelt.

Des Weiteren wird in Pkt. 3 ein Maßnahmen-Register gefordert, in dem der aktuelle Umsetzungsstand der Klimaschutzmaßnahmen für die Öffentlichkeit jederzeit einsehbar ist.

Die Einführung eines öffentlich zugänglichen Maßnahmen-Registers dient dem allgemeinen öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 4 UIG). Der Klimaschutz betrifft zentrale Lebensgrundlagen heutiger und zukünftiger Generationen und stellt damit ein zentrales Anliegen für das Gemeinwohl dar. Zugleich entspricht ein solches Register dem verfassungsrechtlich verankerten Prinzip der Transparenz staatlichen Handelns sowie dem Grundsatz der demokratischen Teilhabe.

Nach Abs. 3 dient das Monitoring der Bewertung und Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen und bildet die Grundlage für den Klimaschutzplan Sachsen-Anhalt.

In Abs. 4 wird die Vorlagepflicht an den Landtag zur Kenntnis bestimmt.

In Abs. 5 wird festgelegt, dass bei einer erheblichen Zielabweichung ein weiteres Vorgehen nötig ist. Eine Zielabweichung gilt als erheblich, wenn die Klimaschutzziele insgesamt oder

die festgelegten Sektorenziele um 5 % oder mehr verfehlt werden. Das für die Abweichung zuständige Ministerium also in deren oder dessen Zuständigkeitsbereich eine Zielverfehlung zu erwarten ist - ist verpflichtet, das für Klimaschutz zuständige Ministerium Maßnahmen vorzuschlagen, die eine Wiedererreichung des Zielpfads ermöglichen. Das für Klimaschutz zuständige Ministerium bewertet die Maßnahmen und legt diese der Landesregierung zur Beschlussfassung vor. Diese Maßnahmenvorschläge müssen innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden. Der wissenschaftliche Klimabeirat kann zu den Maßnahmenvorschlägen zur Wiedererreichung des Zielpfads um Empfehlungen bzw. eine Einschätzung gebeten werden.

zu § 8 (Klimabeirat)

§ 8 regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben eines wissenschaftlichen Klimabeirats des Landes Sachsen-Anhalt.

In Abs. 1 werden die Etablierung, die Aufgaben und die fachlichen Voraussetzungen für die Mitglieder des wissenschaftlichen Klimabeirats festgelegt. Damit wird ein unabhängiges, wissenschaftliches Beratungsgremium geschaffen, welches die Landesregierung in Klimafragen berät und die Möglichkeit hat, gegenüber der Landesregierung eigene Empfehlungen auszusprechen.

Abs. 2 spezifiziert die wissenschaftliche Expertise mit genannten Fachdisziplinen.

Abs. 3 regelt die Anzahl der Mitglieder, die Dauer der Berufung und den ehrenamtlichen Charakter. Die Berufung ist nicht an eine Dienst- oder Arbeitsstelle gebunden. Des Weiteren wird die sachgerechte und differenzierte Ausgestaltung der Zusammensetzung und des Entscheidungsverfahrens des Fachbeirats durch die Landesregierung geregelt.

Die regelmäßige Berichterstattung an den Landtag stärkt Transparenz und parlamentarische Kontrolle.

Abs. 4 unterstreicht, dass der wissenschaftliche Klimabeirat nicht nur auf Anforderung der Landesregierung in beratender Funktion, sondern auch in Eigeninitiative tätig werden kann. Er ist zudem an der Erstellung des Klimaschutzplans zu beteiligen. Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich.

Abs. 5 gewährleistet dem Beirat auch externe wissenschaftliche Expertise einzuholen. Sofern dafür finanzielle Mittel nötig sind, ist das Einvernehmen mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium herzustellen.

zu § 9 (Vorbildfunktion)

Die Vorschrift regelt die besondere Vorbildrolle des Landes und der öffentlichen Stellen als grundlegendes Prinzip.

In Abs. 1 wird das Land verpflichtet, vorbildhaft darauf hinzuwirken, dass die Ziele des Klimaschutzgesetzes im eigenen Zuständigkeitsbereich erreicht werden. Dies bezieht sich auf den eigenen Organisationsbereich, insbesondere durch die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Durchführung von Dienstreisen, unter Berücksichtigung von Energieeinsparung, effizienter Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien. Die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz begründet sich durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und öffentlicher Interessen durch die unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung.

Abs. 2 ergänzt, dass Gesetzesentwürfe und Verordnungen von der Landesregierung einer Prüfung zu unterziehen sind, hinsichtlich ihrer Wirkungen und Folgen für die Klimaschutzziele des Landes. Insbesondere bei negativem Einfluss auf die Klimaschutzziele, d. h. bei erwartbaren höheren Treibhausgasemissionen, steigt der Anspruch der Begründung. Die wesentlichen Abwägungen sind in der Beschlussvorlage der Landesregierung anzuführen. Dies gilt auch für Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung in Anlehnung an die Landeshaushaltsordnung. Hier ist die Vereinbarkeit mit den Klimaschutzzielen und dem Klimaschutzplan herzustellen.

Abs. 3 bestimmt das Ziel, die unmittelbare Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu organisieren. Dies kann durch die Einsparung von Energie und die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung, Speicherung sowie die Erzeugung erneuerbarer Energien erreicht werden. Zentraler Ansatzpunkt sind die CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Gebäuden und Sachmitteln sowie der Durchführung von Dienstreisen entstehen. Um die gewünschten Emissionsminderungen zu erreichen, sollen die Emissionen in einer CO₂-Startbilanz für die unmittelbare Landesverwaltung erfasst und in einem darauf aufbauenden Maßnahmenplan Wege und zeitliche Reduktionspfade aufgezeigt werden. Eine schriftliche Vorlage soll über den Stand der Umsetzung und über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung des Ziels dem Parlament und der Öffentlichkeit Auskunft geben.

Abs. 4 nimmt Bezug auf die allgemeine Vorbildfunktion der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise. Diese bezieht sich auf ihren eigenen Organisationsbereich, welcher der Selbstverwaltungsgarantie unterliegt. Anknüpfungspunkt ist die interne Organisation der Aufgabenerledigung und damit in erster Linie die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie das Durchführen von Dienstreisen. Mit der allgemeinen Vorbildfunktion werden

keine konkreten Standards auferlegt, die in bestimmbareren Fällen verbindlich zu berücksichtigen sind. Es werden keine Aufgaben des eigenen Wirkungskreises als Pflichtaufgabe definiert. Das Land unterstützt die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise bei der Verwirklichung ihrer Vorbildfunktion für den Klimaschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten, beispielsweise über Förderangebote, Beratungsleistungen und Verwaltungshandeln, unterstützen.

Abs. 5 bestimmt, dass ein CO₂- Schattenpreis bei der Planung von Baumaßnahmen, inklusive Sanierungen von Liegenschaften des Landes, durch das Land Sachsen-Anhalt anzulegen ist. Dies gilt auch für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen. Für den CO₂- Schattenpreis ist ein rechnerischer Preis entsprechend des vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wertes für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid zu veranschlagen. Mit einem CO₂- Schattenpreis werden Klimafolgenkosten in Wirtschaftlichkeitsberechnungen berücksichtigt, um sowohl eine umfassende Bewertung der unmittelbaren finanziellen Aufwendungen als auch der langfristigen externen Kosten von Treibhausgasemissionen einzubeziehen. Dies steht im Einklang mit § 13, Abs. (3) Bundesklimaschutzgesetz.